

1. Die Ernennung eines Beauftragten für eine polnische Handelsgesellschaft durch den Befehlshaber der Besatzungsmacht verstößt nicht gegen die Bestimmungen der Landkriegsordnung.
2. Sie verstößt auch gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines ungarischen Gesetzes nicht.

(Entscheidung der kgl. ung. Kurie vom 26. 5. 1943. Z. IV. 1822/1943.)

Die Gesellschafter einer polnischen offenen Handelsgesellschaft in Bielitz halten sich seit dem Kriegsausbruch mit Polen auf unbekanntem Ort auf. Für die Weiterführung der Geschäfte und für die Vertretung der Gesellschaft wurde ein Beauftragter von dem deutschen Befehlshaber ernannt. Gleichzeitig wurden die Rechte der Gesellschafter aufgehoben und der Beauftragte zu sämtlichen Geschäften der Gesellschaft berechtigt, die zur Weiterführung der Unternehmung erforderlich sind. Eine Forderung der Gesellschaft gegenüber einer Budapester Firma wurde dann von dem Beauftragten an eine Berliner Firma übertragen, die ihren Anspruch vor dem ungarischen Gericht geltend machte. In diesem Prozeß haben die polnischen Gesellschafter als Hauptintervenienten Anspruch auf die Forderung mit der Begründung erhoben, daß die Verfügung der deutschen Behörden und die des Beauftragten gegen die LKO, und außerdem auch gegen die guten Sitten und gegen den Zweck des ungarischen Gesetzes verstoße und daher von den ungarischen Gerichten nicht in Betracht zu ziehen sei. Die Klage der Hauptintervenienten wurde abgewiesen.

#### Aus der Begründung:

Am Ort und zur Zeit der Abtretung der Forderung stand auf Grund einer Verfügung der Behörde nicht den Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft, sondern dem behördlich ernannten Beauftragten der Gesellschaft das Recht zu, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen und die Gesellschaft gegenüber Dritten zu vertreten.

Nach einer Bestimmung des internationalen Privatrechts — die auch in der ungarischen Rechtsprechung anerkannt wird — wäre diese behördliche Verfügung im Inland (Ungarn) nur dann als ungültig zu betrachten, wenn sie gegen einen völkerrechtlichen Vertrag, gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines ungarischen Gesetzes verstoßen würde.

Nach dem Standpunkt der Hauptintervenienten und des Beklagten verstößt die betreffende Verfügung gegen einen völkerrechtlichen Vertrag, und zwar gegen Art. 46, 49 und 52 der in der Anlage zur IV. Haager Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. 10. 1907 (Ges. XLIII v. J. 1913) niedergelegten Vorschriften.

Es besteht zwar kein Einverständnis zwischen den Parteien darüber, ob die Bestimmungen der erwähnten Konvention im vorliegenden Fall maßgebend und anzuwenden seien, einer Entscheidung in dieser Frage bedarf es aber nicht, weil eine derartige Ernennung behördlicher Beauftragten mit dem festgelegten Wirkungskreis gegen einen völkerrechtlichen Vertrag — von Verboten der Sonderverträge abgesehen — auch dann nicht verstoßen würde, wenn die Konvention auch in diesem Fall anzuwenden wäre.

Die rechtliche Auffassung des Berufungsgerichts, daß die betreffende Verfügung gegen den Art. 46, 49 und 52 der Anlage zur IV. Haager Konvention nicht verstoße, erscheint nach den Entscheidungsgründen als richtig:

Sie verstößt aber auch gegen Art. 23 Punkt g und h der genannten Anlage nicht. Der letzterwähnte Art. 23 bestimmt, daß es nicht gestattet ist, von den Verboten der Sonderverträge abgesehen,

g) feindliches Privateigentum zu entziehen,

h) zu erklären, daß Rechte und Pflichten der feindlichen Staatsangehörigen erloschen sind oder auf dem Rechtsweg nicht geltend gemacht werden können.

Auf Grund der behördlichen Verfügung trat aber nur in der Person der für die Geschäftsführung und Vertretung der offenen Handelsgesellschaft Berufenen eine Änderung ein, die übrigen Rechtsverhältnisse der Gesellschaft blieben im wesentlichen unverändert.

Die betreffende Verfügung berührt aber das Eigentumsrecht an dem Vermögen der Gesellschaft als juristische Person nicht. Auch die Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber Dritten, inbegriffen das Recht, ihre Rechte auf dem Rechtsweg geltend zu machen, erloschen nicht. Auch das Recht der Gesellschafter, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen, erlosch nicht, sondern wurde nach dem Firmenregister nur aufgehoben. Infolgedessen wurde auch das Recht der Gesellschafter, die Ausübung ihrer Vertretungsberechtigung auf dem Rechtsweg — wenn von einem Recht dieser Art überhaupt gesprochen werden kann — nur aufgehoben.

Aus der Tatsache, daß auf Grund der behördlichen Verfügung nur in der Person der für die Geschäftsführung und Vertretung der offenen Handelsgesellschaft Berufenen eine Änderung eintrat, folgt, daß es bei der Anwendung der IV. Haager Konvention und ihrer Anlage belanglos ist, ob Budapest oder Bielitz für den Beklagten als Erfüllungsort gilt.

Die Ernennung behördlicher Beauftragten aus dem genannten Grund, auf die vorgenommene Art und Weise und mit dem erwähnten Wirkungskreis, verstößt daher gegen keinen völkerrechtlichen Vertrag. Der Standpunkt des Berufungsgerichts, sie verstoße auch gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines inländischen Gesetzes nicht, erscheint auch als richtig.

**Anmerkung.** Dieser Fall veranschaulicht deutlich, daß die inländischen nationalen Gerichte mit der Anwendung innerstaatlichen Rechts nicht immer auskommen und nicht selten auf Grund des Völkerrechts — selbstverständlich nur nach der Umformung des Völkerrechts ins Inlandrecht — zu entscheiden haben.

Die Besetzung feindlichen Staatsgebietes und die Ausübung einer völkerrechtlich beschränkten Hoheitsgewalt verstößt nicht gegen das allgemeine Kriegsrecht. Vom Gesichtspunkt der früheren Rechtsordnung, im vorliegenden Fall des polnischen Rechts, entsteht zwar das von der Besatzungsmacht erlassene Recht illegitim, d. h. nicht auf einer rechtlich (innerstaatsrechtlich) vorgesehenen Art und Weise, für die Besatzungsmacht gelten aber diese Bestimmungen ohne Zweifel als Rechtsmaßnahmen, und zwar auch dann, wenn sie gegen das Völkerrecht verstoßen würden. Inländische Gerichte sind nämlich nicht befugt, über die Völkerrechtsmäßigkeit oder Völkerrechtswidrigkeit der inländischen Rechtsordnung zu entscheiden, sondern sie haben das inländische Recht auch im Fall eines Gegensatzes zum Völkerrecht ohne Überprüfung anzuwenden. In anderer Lage befinden sich die Gerichte dritter Staaten. Wenn sie wohl auf Grund ihrer internationalprivat-

rechtlichen Normen das betreffende Auslandsrecht anzuwenden haben, kann im konkreten Fall die Vorbehaltsklausel der Entscheidung nach dem Auslandsrecht im Wege stehen, wenn 1. ein inländisches Gesetz unbedingt Anerkennung verlangt (*propter normam internam*), 2. die Anwendung des ausländischen Rechts gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines inländischen Gesetzes verstößt (*propter normam externam*), und 3. wenn die Anwendung des ausländischen Rechts gegen eine von der *lex fori* anerkannte völkerrechtliche Bestimmung verstößt (*propter normam inter gentes praeceptam*). Kommt die Anknüpfung mit dem Auslandsrecht wegen der Vorbehaltsklausel nicht zustande, so findet die *lex fori* Anwendung.

Nach dem ungarischen internationalen Privatrecht sind für die persönlichen Verhältnisse — und daher auch für die gesetzliche Vertretung einer juristischen Person — die am Sitz geltenden Gesetze (*lex domicilii*) maßgebend. Diese im allgemeinen abgefaßte Regel ist in der ungarischen Gewohnheit fest ausgebildet, findet aber auch in einigen Stellen des Handelsgesetzbuches, z. B. § 217 Punkt 3, ihren gesetzlichen Niederschlag. Im vorliegenden Fall führte die Anwendung der *lex domicilii* insoweit zu Schwierigkeiten, da das am Sitz der Gesellschaft geltende Recht, d. h. das polnische Recht, durch die Besatzungsmacht durch eine andere Bestimmung ersetzt wurde. Im Prozeß war daher erst die Frage gestellt, ob das ungarische Gericht über die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft nach dem ursprünglich geltenden polnischen Recht oder nach der Verfügung der Besatzungsmacht zu entscheiden hat, ferner, ob im Falle der Anwendbarkeit des letzteren dies auch mit Rücksicht auf die Vorbehaltsklausel zulässig sei.

Die Frage der Anwendbarkeit polnischen Rechts hatte die Kgl. Ung. Kurie verneinend beantwortet, da es zur Zeit der Abtretung der Forderung bereits aufgehoben war. Daß diese Aufhebung nicht nach einer im polnischen Recht vorgesehenen Form verwirklicht wurde, ändert nichts an der Lage, denn als Recht gilt nur das tatsächlich geltende Recht, ohne Rücksicht auf seine Herkunft. Nach der *lex domicilii* ist daher nur der Beauftragte zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Geprüft wurde aber die Frage, ob die Ernennung des Beauftragten von dem ungarischen Gericht auch bei der Anwendung der Vorbehaltsklausel anzuerkennen sei. Daß dabei kein inländisches Gesetz unbedingte Anerkennung verlangt, unterliegt keinem Zweifel. Die Ernennung des Beauftragten verstößt auch gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines ungarischen Gesetzes nicht, es entspricht ihnen sogar, wenn für die Weiterführung einer Unternehmung gesorgt wird, deren verantwortliche Leiter sich in unbekanntem Ort aufhalten. Bei der Anwendung der Vorbehaltsklausel wäre daher nur der Verstoß gegen die von Ungarn anerkannten Regeln der Landkriegsordnung in Betracht zu ziehen. Da aber auch dies nicht festzustellen war, entspricht die Entscheidung den allgemeinen Grundsätzen des ungarischen internationalen Privatrechts.

Mitgeteilt von Dr. István Arató, Landgerichtsrat im Justizministerium, Budapest.